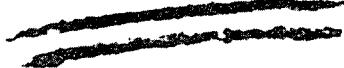


II-8693 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 5. Februar 1993
GZ: 10.101/520-X/A/5a/92

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

3901/AB

Parlament
1017 Wien

1993-02-08

zu 3975/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3975/J betreffend Emissionsmessungen in Leoben-Donawitz, welche der Abgeordnete Burgstaller am 17. Dezember 1992 an mich richtete, stelle ich fest:

Punkte 1 und 2 der Anfrage:

Trifft es zu, daß der steirische Landeshauptmann als Gewerbebehörde zweiter Instanz im Juni 1992 entschieden hat, daß die VÖEST-Alpine Stahl-Donawitz zur Dul dung von Dioxin-Emissionsmessungen nicht verpflichtet ist, da "zuwenig Unterlagen vorliegen, die so ein Verfahren über Antrag des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie rechtfertigen?"

Wenn ja, ist dieser Bescheid weisungskonform ergangen?

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Antwort:

Zum ersten Teil der Anfrage: Nein.

Zur näheren Erläuterung führe ich aus: Der Landeshauptmann von Steiermark hat mit Bescheid vom 24.6.1992 den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 5.5.1992 behoben, weil die Vorschreibung einer "reine Maßauflage" nicht dem Gesetz entspricht, zumal eine Auflage im Sinne des § 77 Abs.1 GewO 1973 nach der Rechtsprechung jede zur Vermeidung von Immissionen dienende und zu seiner Erfüllung geeignete behördlich erzwingbare Maßnahme sein kann, die an den Inhaber der Betriebsanlage zu richten ist.

Punkt 3 der Anfrage:

Halten Sie eine derartige Praxis für sinnvoll und vertretbar, unter den Aspekten, daß wirksamer Umweltschutz nur kompetenzübergreifend stattfinden kann und gerade an langzeitbelasteten Industriestandorten wie Donawitz besonders rasch betrieben werden muß?

Antwort:

Ich habe mich wiederholt für die rasche Durchführung von Dioxinmessungen der Abluft der gegenständlichen Betriebsanlage ausgesprochen und wurde diesbezüglich mehrmals bei der seinerzeitigen Frau Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vorstellig. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat zuletzt mit Schreiben vom 9.10.1992 über Anfrage des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie die Rechtsproblematik der gegenständlichen Dioxinmessungen dargestellt. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß seitens des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mitgeteilt wurde, daß die Werksleitung von seiten der Eigentümervertreter

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

dann aufgefordert werde, dem TÜV das Betreten des Werksgeländes zu ermöglichen, wenn die Gewerbeordnung der Behörde keine Handhabe dafür bietet. Mein Ressort ist, wie gerade dieser Fall aufzeigt, zur bestmöglichen Zusammenarbeit mit anderen Institutionen hinsichtlich des Umweltschutzes bestrebt.

Punkt 4 der Anfrage:

Womit wurde der Bescheid, der die Messung extrem gefährlicher krebserregender Substanzen verhinderte, konkret begründet?

Antwort:

Die Bezirkshauptmannschaft Leoben hat mit Bescheid vom 5.5.1992 die VÖEST Alpine Stahl Donawitz Gesellschaft mbH gemäß § 79 in Verbindung mit § 79 a 1973 idGf verpflichtet, vom TÜV durchzuführende näher bestimmte Messungen vom polychlorierten Dioxinen (PCDD) und Furanen (PCDF) im Reingas verschiedener Anlagen der gegenständlichen Betriebsanlage zu dulden.

Wie bereits erwähnt, wurde dieser Bescheid über Berufung der VÖEST Alpine Stahl Donawitz Gesellschaft mbH von der Behörde zweiter Instanz aus "formalen" Gründen deswegen behoben, da eine "reine Meßauflage" bzw. die Dul dung von Dritten durchzuführenden Messungen in einer gewerblichen Betriebsanlage nicht dem durch Gesetz und Judikatur festgelegten Inhalt einer Auflage entspricht. Vielmehr wäre die Durchführung von Messungen im entsprechenden Ermittlungsverfahren Voraussetzung, um allfällige Beeinträchtigungen (z.B. Überschreitung von Emissionsgrenzwerten) festzustel-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

stellen. Mit diesem Bescheid wurde eine weitere gesetzeskonforme Vorgangsweise der Gewerbebehörde erster Instanz, nämlich erforderlichenfalls im Verfahren mittels verfahrensrechtlicher Anordnung die Durchführung entsprechender Messungen zu veranlassen, in keiner Weise präjudiziert.

